

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 23. Oktober 2014 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### AIFM-Gesetzgebung

- > Zusammenfassung der Statistischen Berichtspflichten für Investmentvermögen und aktuelle Entwicklungen

### Steuerrecht/Gesetzgebung

- > Steuerpflicht von Erstattungszinsen nach § 233a AO erneut bestätigt

## AIFM-Gesetzgebung

- > Zusammenfassung der Statistischen Berichtspflichten für Investmentvermögen und aktuelle Entwicklungen

Von **Meike Beuermann**, Rödl & Partner Hamburg

Zum Beginn des Jahres 2015 werden viele Gesellschaften erstmals hinsichtlich der **Statistischen Berichtspflichten über offene und geschlossene Investmentvermögen** nach § 18 Bundesbankgesetz die gesetzlichen Anforderungen umsetzen müssen und wurden diesbezüglich auch bereits von der Bundesbank angeschrieben. Nach der bereits im Dezember 2013 im Bundesanzeiger veröffentlichten Anordnung Nr. 8003/2013 ist ab Januar 2015 monatlich eine statistische Meldung auf elektronischem Wege abzugeben. Im Folgenden werden die Regelung und die daraus resultierenden Pflichten zusammengefasst:

### Statistische Berichtspflichten über offene und geschlossene Investmentvermögen

Durch das Gesetz zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie, wurde neben der Einführung des KAGB auch der § 18 des Bundesbankgesetzes (BbankG) angepasst. Auf Grundlage des § 18 BbankG ist die Deutsche Bundesbank berechtigt, für statistische Zwecke Fondsdaten zu erheben. Durch die Erweiterung des § 18 BbankG erfasst dieser nunmehr auch die Datenerfassung der geschlossenen Fonds.

### Wer ist meldepflichtig?

Die Meldepflicht zur Statistik über Investmentvermögen erstreckt sich auf alle Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Die Meldepflichten gelten sowohl für neue, nach dem 22. Juli 2013, sowie für alte, vor dem 22. Juli 2013, aufgelegte Fondsgesellschaften.

### Umfang der Meldepflicht

Im Rahmen des Meldeverfahrens sind folgende Meldungen einzureichen:

1. Einmalig eine Meldung für jede Gesellschaft mit den allgemeinen Rahmendaten (Vordruck 10389)
2. Einmalig eine Meldung für jedes Investmentvermögen – Bei Änderung eines oder mehrerer Merkmale des Vermögens ist die Meldung erneut einzureichen (Vordruck 10390)
3. Monatliche Meldepflichten für jedes Investmentvermögen über die Bilanzdaten (Vordruck 10391)
4. Monatliche Meldepflichten für jedes Investmentvermögen über die Bereinigung infolge Neubewertung (Vordruck 10392)

### Erleichterung für Alt-Fonds

Aufgrund des enormen Zeitaufwands für die Datenerhebung bei Alt-Fonds hat die Deutsche Bundesbank eine Erleichterung für Alt-Fonds vorgesehen, die zurzeit noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung steht.

Auch für die Alt-Fonds soll ein monatliches Meldeintervall gelten. Allerdings dürfen die Daten auf den jeweils letzten Jahresabschluss beziehen. Eine monatliche Fortschreibung der Daten ist solange möglich, bis der nächste ordnungsgemäße Jahresabschluss der Gesellschaft vorliegt.

Im Gegensatz zu den neu aufgelegten Fonds dürfen für die Alt-Fonds die handelsrechtlichen Wertansätze der Handelsbilanz gemeldet werden. Eine gesonderte Bewertung der Immobilien ist daher durch diese Gesellschaften nicht notwendig.

Laut Rücksprache mit dem Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen (BSI eV) durchlaufen diese mündlich vereinbarten Erleichterungen für Alt-Fonds aktuell die Gremien der Bundesbank. Der BSI eV rechnet mit einer zeitnahen schriftlichen Bestätigung.

### Ab wann gelten die neuen Meldeanforderungen?

Die neuen Meldeanforderungen gelten erstmals ab dem Berichtmonat Dezember 2014. Die Einreichung der Daten hat bis zum 5. Geschäftstag des Folgemonats zu erfolgen, das heißt erstmals zum 8. Januar 2015. Die Umsetzung der Meldeanforderungen kann derzeit getestet werden, die Bundesbank hat das entsprechende Online Tool für Testzwecke bereits freigegeben.

### Wie sind die Meldungen vorzunehmen?

Die Art der Übertragung ist durch die Bundesbank vorgeschrieben. Demnach sind die Meldungen elektronisch im XML-Format über das Bundesbank-ExtraNet an die Bundesbank zu übertragen.

Sofern bislang keine Meldungen bei der Bundesbank einzureichen waren, ist eine fachliche Erstregistrierung zur Beantragung der BBk-Instituts-ID vorzunehmen. Die BBk-Instituts-ID ist eine fünfstellige Kennnummer. Sie dient der eindeutigen Identifizierung der Berichtspflichtigen und ist im Rahmen der Meldeeinreichung zwingend zu verwenden. Die Vergabe erfolgt durch die Deutsche Bundesbank.

## Steuerrecht/Gesetzgebung

### > Steuerpflicht von Erstattungszinsen nach § 233a AO erneut bestätigt

Von Meike Beuermann, Rödl & Partner Hamburg

Am 15. Oktober 2014 hat der Bundesfinanzhof (BFH) erneut bestätigt, dass Erstattungszinsen des Finanzamtes, die nach § 233a AO gezahlt werden, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören und dementsprechend der Einkommensteuer unterliegen.

Das Urteil des BFH vom 24. Juni 2014 (Az. VIII R 29/12), welches die bisherige Rechtsprechung bestätigt, bezog sich auf einen Streitfall, bei dem es um die Versteuerung von Erstattungszinsen in Höhe von ca. 475.500 Euro (930.000 Euro aus dem Streitjahr 1996) ging. Der Kläger vertrat die Auffassung, dass die Erstattungszinsen nicht zu versteuern seien, da das Finanzamt für die Versteuerung der in 1996 angefallenen Zinsen als gesetzliche Grundlage § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 in Verbindung mit § 52a Abs. 8 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 vom 8. Dezember 2010 angab.

Das Verfahren zur steuerlichen Berücksichtigung der Erstattungszinsen bezog sich zu Beginn auf verschiedene andere Streitpunkte, sodass im Laufe der Zeit mehrere Änderungsbescheide ergingen, in denen die Ansätze der Erstattungszinsen gleich blieben. Mit Datum vom 12. November 2010 beantragte der Steuerpflichtige und Kläger dann die bislang als steuerpflichtige Kapitalerträge erfassten Erstattungszinsen als steuerfrei zu stellen. Als Begründung wurde das Urteil des BFH vom 15. Juni 2010 (Az. VIII R 33/07) aufgeführt. Dieser Antrag wurde im Laufe des Verfahrens vom Finanzgericht (FG) aufgenommen und im Klageverfahren wurde dem Steuerpflichtigen Recht gegeben. Das zuständige Finanzamt ging in Revision, über die der BFH nun zu entscheiden hatte.

In seiner oben angegebenen Entscheidung führte der BFH als wesentlichen Grund für die Steuerpflicht der Erstattungszinsen auf, dass § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 in Verbindung mit § 52a Abs. 8 Satz 2 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 vom 8. Dezember 2010 in allen Fällen anzuwenden sei, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, so dass das Gesetz auch rückwirkend auf den genannten Streitfall zur Anwendung kommt.

## Fonds-Brief direkt

Klarstellend führte das Gericht weiterhin aus, dass zwar grundsätzlich für Steueränderungen ein Rückwirkungsverbot bestünde, welches aufgrund des Grundsatzes des Vertrauensschutzes der Steuerpflichtigen einzuhalten sei. Jedoch trete das Rückwirkungsverbot zurück, wenn kein schutzwürdiges Verhalten auf den Bestand des geltenden Rechts gebildet werden könne. Dies sei im Streitfall gegeben, da der Gesetzgeber für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG die Rechtslage auch mit Wirkung für die Vergangenheit so geregelt habe, dass sie in diesem Fall anzuwenden sei.

## Kontakt für weitere Informationen



Meike Beuermann

Diplom-Kauffrau (FH)

Steuerberaterin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 540

E-Mail: meike.beuermann@roedl.de

## Breit aufstellen

*„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“*

*Rödl & Partner*

*„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“*

*Castellers de Barcelona*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

## Impressum Fonds-Brief direkt, 23. Oktober 2014

**Herausgeber:** Rödl Rechtsanwalts-  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de  
fondsbrief-direkt@roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Martin Führlein  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
Frank Dißmann  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** Stephanie Kurz  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.